

**Satzung des Vereins
„Genial Regional e.V.“**

(Stand 10.03.2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Genial Regional“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) und kann nach außen in der abgekürzten Form „Genial Regional Verein“ auftreten.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Klimaschutzes.

§ 3 Aktivitäten des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Information, Aufklärung und Beratung der Verbraucher,
 - b) Unterstützung einer umwelt- und klimaschonenden Produktion von Lebensmitteln durch eine nachhaltige Landwirtschaft und Verarbeitung
 - c) Verkürzung der Transportwege entlang der gesamten Kette von der Erzeugung bis zum Verbrauch.
 - d) Wissensvermittlung durch Workshops
 - e) Bewusstseinsbildung und Wertschätzung für Nachhaltigkeit und den Erhalt der Region.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mit seinen Aktivitäten soll der Verein insbesondere helfen die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen in den Natur- und Kulturräumen der Region zu erhalten und zu verbessern. Außerdem soll er Maßnahmen unterstützen, die einen klimafreundlichen Lebensstil sowie klimafreundliche Produktion von Lebensmitteln und damit zusammenhängenden Dienstleistungen ermöglichen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützt. Die Mitglieder werden den Bereichen
 - a) Kommunen und Landkreise sowie deren Verbände und Gesellschaften
 - b) Betriebe der Erzeugung von Lebensmitteln, deren Verarbeitung und Logistik, der Gastronomie, des Handels und damit verbundenen Dienstleistungen sowie deren Vereine und Verbände
 - c) zivilgesellschaftliche Gruppen, Vereine und Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personenzugeordnet.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei der Beantragung einer Mitgliedschaft durch eine juristische Person sind eine Person und eine Stellvertretung zu benennen, die das Mitglied in der Mitgliederversammlung ständig vertreten. Veränderungen in dieser Vertretung sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit dem Vorbehalt, dass diese Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestätigt werden muss. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) Auflösungen von juristischen Personen,
 - c) Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder
 - d) den Tod des Mitglieds.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder seine Vereinspflichten schwerwiegend verletzt hat, kann es nach Anhörung und durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme.

§ 6 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder und unter schriftlicher Vorlage des Zwecks und der Gründe hierfür einberufen werden oder wenn es das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstands erfordert. Abweichend von § 32 I BGB kann eine Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9;
 - b) die Bestellung von 2 Kassenprüfer*innen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Diese werden von der Mitgliederversammlung jährlich jeweils für das laufende Geschäftsjahr bestellt und dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören oder Angestellte des Vereins sein
 - c) in begründeten Fällen Widerrufung der durch den Vorstand beschlossenen Aufnahme eines Mitglieds
 - d) Änderung der Vereinssatzung
 - e) Beschlussfassung über den Haushalt auf Vorschlag des Vorstands
 - f) Beschlussfassung für die Erstellung oder Änderungen einer Geschäftsordnung
 - g) Beschlussfassung der Erzeuger-Richtlinien auf Vorschlag des Vorstands
 - h) Entlastung des Vorstands
 - i) Festlegung der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands
 - j) Auflösung des Vereins.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zu Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie der Einladung beigefügt sind. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens an die letzte bekannte Mitgliederanschrift und/oder E-Mail-Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden / von der ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden / von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die sich per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes anwesendes Mitglied vertreten lassen oder auf elektronischem Wege von ihrem Mitgliedsrecht Gebrauch machen.
- (6) Es wird in der Regel (auch bei Online-Veranstaltungen) durch Handzeichen abgestimmt. Mitgliedsrechte können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse zu den

Absätzen (7) und (8) können nur schriftlich wirksam gefasst werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Zur Beschlussfassung, die eine Satzungsänderung oder den Ausschluss oder die von Mitgliedern beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- (8) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Sofern die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder nicht gegeben ist, wird eine neue Sitzung einberufen, die am gleichen Tag stattfinden kann und in der die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen können.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und vier weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (Schatzmeister*in, Schriftführer*in und zwei Beisitzer*innen). Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Vorsitzende, Beisitzer*innen, Schatzmeister*in und Schriftführer*in, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wird möglichst in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für die Restamtszeit gewählt.

Das Vorschlagsrecht für den ersten Vorsitz liegt bei der Mitgliedergruppe a) aus §5 Abs. 1, für den zweiten Vorsitz bei der Mitgliedergruppe b) aus §5 Abs. 1. Sofern eine Mitgliedergruppe keinen Vorschlag macht oder die aus den Mitgliedergruppen vorgeschlagenen Personen keine Mehrheit in der Mitgliederversammlung erhalten, kann diese selbst Vorschläge machen.
- (3) Aufgabe der Vorstandschaft ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts können die Mitglieder des Vorstands eine von ihnen benannte Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen. Der/die erste und zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist. Bei Gericht wird der Verein durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist von dem/der Schriftführer*in und dem/der ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von der/dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und anschließend den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden erforderlich werden, vorzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt und können auch virtuell stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen, von den Anwesenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu machen wie solche, regulärer Sitzungen.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle [64625 Bensheim, Friedhofstr. 35]. Die Geschäftsstelle ist für die administrative Unterstützung und die Organisation der Vereinsaktivitäten in der Region zuständig. Sie wird vom Vorstand geleitet, der auch über die personelle Besetzung und die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet.
- (2) Für die Änderung der Adresse der Geschäftsstelle ist keine Satzungsänderung notwendig.
- (3) Weitere Geschäftsstellen für Teilregionen können bei Bedarf hinzugenommen werden. In diesem Falle wird der Vorstand eine der Geschäftsstellen als Haupt-Geschäftsstelle festlegen und auch im Impressum des Vereins benennen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 13 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde von den nachfolgend genannten am 10.11.2020 beschlossen, gezeichnet und damit in Kraft gesetzt. Die aktualisierte Fassung „Genial Regional Verein - Satzung 2025“ basiert auf der Gründungssatzung und ergänzt sie um Punkte, welche für die Arbeit des Vereins wichtig sind.

1. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich b)

Food.net:z – Lebensmittelnetzwerk Rhein-Neckar e.V.

Institution, vertreten durch

Dr. Gerlach Helmut 10.11.2020

Name Vorname Datum

2. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich c)

Geo Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.

Institution, vertreten durch

Dr. Weber Jutta 10.11.2020

Name Vorname Datum

3. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich b)

Como	Jannis	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

4. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich c)

Gessinger	Bettina	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

vertreten durch (Mandat angehängt)

Zimmermann	Maria	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

5. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich b)

Kaltschmitt	Volker	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

6. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich c)

Meissner	Ottmar	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

7. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich b)

Weigold	Claudia	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

8. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich b)

Weis	Beate	10.11.2020
Name	Vorname	Datum

9. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich c)

Zimmermann	Maria	10.11.2020
------------	-------	------------

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Datum</i>
-------------	----------------	--------------

10. Gründungsmitglied für §5 (1) Bereich c)

Zimmermann-Petrullat Brigitte 10.11.2020

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Datum</i>
-------------	----------------	--------------